



# Vertreterversammlung

24. November 2017



## Beschlüsse der Vertreterversammlung

- 1 | Resolution der Vertreterversammlung: Unterfinanzierung der ambulanten Versorgung beenden
- 2 | Versorgung nicht zergliedern
- 3 | Maßnahmen zur Verringerung des Hausarztmangels
- 4 | Maßnahmen für den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin entwickeln
- 5 | Prüfanträge der Krankenkassen zum Sprechstundenbedarf moderne Wundversorgung
- 6 | Resolution zur Termin-Servicestelle
- 7 | Laborreform strukturell vorantreiben
- 8 | Einrichtung eines Strukturfonds nach § 105 Absatz 1 a SGB V/Sicherstellungs-Richtlinie
- 9 | Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1 zu TOP 11 (Sicherstellungs-Richtlinie)
- 10 | Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018
- 11 | Genehmigung der Gesamtbilanz
- 12 | Genehmigung des Haushaltsplans für 2018

### Anlagen:

- 13 | Änderung der Satzung - Teil A: Anpassungen/Klarstellungen
- 14 | Änderungsantrag zur Satzung - Teil B: Paritätische Besetzung von Haushaltsausschuss und Hauptausschuss



Die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 24. November 2017 folgende Beschlüsse:

## 1

### Resolution der Vertreterversammlung: Unterfinanzierung der ambulanten Versorgung beenden

Die Delegierten der VV der KV Nordrhein missbilligen den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses, den Orientierungspunktwert für ärztliche und psychotherapeutische Leistungen im kommenden Jahr um lediglich 1,18 Prozent zu steigern.

Obwohl die gesetzlichen Krankenkassen im Bund über enorme Finanzmittel verfügen und alljährlich Überschüsse in Milliardenhöhe melden, haben die Kostenträger feststellbar kein Interesse daran, in eine Verbesserung der ambulanten Patientenversorgung zu investieren.

Ohne eine ausreichende Finanzierung kann jedoch das hohe Versorgungsniveau in der ambulanten Versorgung nicht länger aufrechterhalten werden. Dies gilt vor allem für den Bereich Nordrhein, in dem seit Jahren mit unterdurchschnittlichen finanziellen Mitteln eine wachsende Zahl behandlungsbedürftiger Patienten zu versorgen ist.

Die vorsätzlich von den Krankenkassen fortgeschriebene Unterfinanzierung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung geht zu Lasten vor allem der Patienten.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind aufgefordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen und die notwendigen Mittel für eine bedarfsgerechte und zukunftsfeste ambulante Versorgung ihrer gesetzlich versicherten Patienten bereitzustellen.

#### Antrag

Dr. Frank Bergmann, Dr. Carsten König, Bernd Zimmer, Dr. Ludger Wollring, Dr. Oliver Funken, Dr. Manfred Weisweiler, Fritz Stagge, Dipl.-Psych. Martin Zange, Martin Grauduszus

## 2

### Versorgung nicht zergliedern

Die Versorgung von Patienten bedarf einer strukturierten und gegliederten Versorgung aus einer Hand, um eine bestmögliche Versorgung zu gewähren. Deshalb fordert die Vertreterversammlung der KV Nordrhein ein Versorgungssystem, in dem der Patient sich bei einem Hausarzt oder Kinder- und Jugendarzt seines Vertrauens einschreibt und von diesem die Koordinierung der Versorgung mit seinem Praxisteam übernommen wird.

Eine Zergliederung der Versorgung ohne ein geregeltes Schnittstellenmanagement wird abgelehnt. Ausgenommen ist der direkte Zugang zu Augenärzten, Gynäkologen sowie ärztlichen und nichtärztlichen Psychotherapeuten.





## Antrag

Dr. Oliver Funken, Dr. Dirk Mecking, Rainer Kötzle, Bernd Zimmer, Ralph Krolewski, Dr. Jens Wasserberg, Dr. Andreas Marian, Dr. Guido Marx, Martin Grauduszus, Dr. Stephan Kern, Christiane Thiele, Dr. Holger van der Gaag, Dr. Khaled Abou Lebdi, Dr. Ludger Wollring, Prof. Dr. Bernd Bertram, Angelika Haus, Dr. Gabriele Friedrich-Meyer, Dr. Norbert Hartkamp, Dr. Johannes Kruppenbacher, Dr. Uta Stierstorfer, Prof. Dr. Peter Heering, Dr. Klaus-Dieter Winter, Barbara Grauduszus, Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, Dipl.-Psych. Martin Zange, Dipl.-Soz.-Päd. Bernhard Moors, Dr. Paul Dohmen, Dipl.-Psych. Thomas Nachreiner, Dr. Hans Wilhelmi, Dr. Ulrich Breiden, Gerd Schloemer, Dr. Catherina Stauch

## 3

### Maßnahmen zur Verringerung des Hausarztmangels

Die WV fordert den Vorstand auf, weiterhin alle Maßnahmen tatkräftig zu unterstützen und weiterzuentwickeln, die dazu dienen, den Hausarztmangel zu verringern. Der Vorstand wird gebeten, regelmäßig über die Entwicklungen zu berichten.

Hierzu soll quartalsweise ein Monitoring-Bericht eingeführt werden. Dieser soll unter anderem folgende Parameter enthalten:

- Hausarztsitze absolut sowie Kopffzahlen der Hausärzte (Teilzeitstellenidentifizierung)
- für die Bereiche Einzelpraxen, BAG, ÜBAG, MVZ (je Stadt/Land)
- Zahl der geschlossenen Praxen ohne Nachfolger am gleichen Ort
- Anzahl der geförderten Weiterbildungsstellen
- Zahlen jeweils auf die Planungsbereiche heruntergebrochen

## Antrag

Dr. Oliver Funken, Dr. Dirk Mecking, Rainer Kötzle, Bernd Zimmer, Ralph Krolewski, Dr. Jens Wasserberg, Dr. Andreas Marian, Dr. Guido Marx, Martin Grauduszus, Dr. Stephan Kern, Christiane Thiele, Dr. Holger van der Gaag, Dr. Khaled Abou Lebdi, Dr. Ludger Wollring, Prof. Dr. Bernd Bertram, Angelika Haus, Dr. Gabriele Friedrich-Meyer, Dr. Norbert Hartkamp, Dr. Johannes Kruppenbacher, Dr. Uta Stierstorfer, Prof. Dr. Peter Heering, Dr. Klaus-Dieter Winter, Barbara Grauduszus, Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, Dipl.-Psych. Martin Zange, Dipl.-Soz.-Päd. Bernhard Moors, Dr. Paul Dohmen, Dipl.-Psych. Thomas Nachreiner, Dr. Hans Wilhelmi, Dr. Ulrich Breiden, Gerd Schloemer, Dr. Catherina Stauch

## 4

### Maßnahmen für den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin entwickeln

Die WV fordert den Vorstand auf, den Quereinstieg in die Allgemeinmedizin und weitere kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zu entwickeln und zu fördern, damit ab Ende 2018 keine Hausarztpraxis mehr aufgrund von Nachwuchsmangel schließen muss. Die Sicherung einer flächendeckenden hausärztlichen Versorgung muss gewährleistet werden.





## Antrag

Dr. Oliver Funken, Dr. Dirk Mecking, Rainer Kötzle, Bernd Zimmer, Ralph Krolewski, Dr. Jens Wasserberg, Dr. Andreas Marian, Dr. Guido Marx, Martin Grauduszus, Dr. Stephan Kern, Christiane Thiele, Dr. Holger van der Gaag, Dr. Khaled Abou Lebdi, Dr. Ludger Wollring, Prof. Dr. Bernd Bertram, Angelika Haus, Dr. Gabriele Friedrich-Meyer, Dr. Norbert Hartkamp, Dr. Johannes Kruppenbacher, Dr. Uta Stierstorfer, Prof. Dr. Peter Heering, Dr. Klaus-Dieter Winter, Barbara Grauduszus, Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, Dipl.-Psych. Martin Zange, Dipl.-Soz.-Päd. Bernhard Moors, Dr. Paul Dohmen, Dipl.-Psych. Thomas Nachreiner, Dr. Hans Wilhelmi, Dr. Ulrich Breiden, Gerd Schloemer, Dr. Catherina Stauch

## 5

### Prüfanträge der Krankenkassen zum Sprechstundenbedarf moderne Wundversorgung

1. Die Krankenkassen werden aufgefordert, alle Prüfanträge zur Verordnung von Wundauflagen für eine phasengerechte, moderne Wundbehandlung zurückzuziehen, die der Versorgung ihrer Versicherten dienen.
2. Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung ist unverzüglich zu ändern in:  
„0102030000 phasengerechte Wundauflagen bei feuchter Wundbehandlung“  
Alginate und saugfähige Polyurethan-haltige Wundauflagen sichern neben Hydrokolloidverbänden eine differenzierte Akutversorgung von teilweise infizierten und stark sezernierenden Ulcera und chronischen Wunden in den Arztpraxen.
3. Die Krankenkassen werden aufgefordert, anzuerkennen, dass durch die bisherige nominelle Festlegung auf Hydrokolloidverbände auch andere Wundauflagen zur feuchten Wundbehandlung bei spezifischen Wundsituationen eingeschlossen und nicht ausgeschlossen sind.

## Antrag

Dr. Oliver Funken, Dr. Dirk Mecking, Rainer Kötzle, Bernd Zimmer, Ralph Krolewski, Dr. Jens Wasserberg, Dr. Andreas Marian, Dr. Guido Marx, Martin Grauduszus, Dr. Stephan Kern, Christiane Thiele, Dr. Holger van der Gaag, Dr. Khaled Abou Lebdi, Dr. Ludger Wollring, Prof. Dr. Bernd Bertram, Angelika Haus, Dr. Gabriele Friedrich-Meyer, Dr. Norbert Hartkamp, Dr. Johannes Kruppenbacher, Dr. Uta Stierstorfer, Prof. Dr. Peter Heering, Dr. Klaus-Dieter Winter, Barbara Grauduszus, Dipl.-Psych. Barbara Lubisch, Dipl.-Psych. Martin Zange, Dipl.-Soz.-Päd. Bernhard Moors, Dr. Paul Dohmen, Dipl.-Psych. Thomas Nachreiner, Dr. Hans Wilhelmi, Dr. Ulrich Breiden, Gerd Schloemer, Dr. Catherina Stauch





## 6

## Resolution zur Termin-Servicestelle (TSS)

Die VV der KV Nordrhein spricht sich entschieden gegen die Entscheidung des Bundesschiedsamtes vom 7. November 2017 aus, wonach zukünftig auch probatorische Sitzungen zur Einleitung einer zeitnah erforderlichen Richtlinien-Psychotherapie über die TSS vermittelt werden müssen. Diese Entscheidung wurde gegen die Stimmen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) gefällt. Eine Klage der KBV gegen den Beschluss wird derzeit geprüft. Durch die Zuständigkeit der TSS auch für die Vermittlung von probatorischen Sitzungen würde die Absicht des Gesetzgebers, zeitnahe Versorgungsangebote zu erweitern, vollkommen konterkariert. Die Auswirkungen der Einführung von psychotherapeutischer Sprechstunde und Akutbehandlung auf das Versorgungsgeschehen müssen zuerst evaluiert werden ehe weitere Neuregelungen diskutiert werden.

### Antrag

Beratender Fachausschuss für Psychotherapie

## 7

## Laborreform strukturell vorantreiben

Die Delegierten der VV der KV Nordrhein fordern die KBV auf, nach der zum 1. April 2018 geplanten Umsetzung der Laborreform, gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband weitere strukturelle Anpassungen im Laborbereich zu realisieren.

Zeitnah anzustreben ist insbesondere die Einführung einer verbindlichen indikationsbezogenen Stufendiagnostik im Rahmen der Laboranforderung, um eine bestmögliche innerärztliche Steuerung beim Anfordern von Laborleistungen zu ermöglichen.

Ferner ist die Aufforderung des Erweiterten Bewertungsausschusses an die KBV und den GKV-Spitzenverband umzusetzen, auf dem Verhandlungsweg eine Verbesserung der Steuerungsinstrumente herbeizuführen. In diesem Kontext ist nach Auffassung der Delegierten der VV der KV Nordrhein auch über weitere Mengensteuerungsmechanismen und die Ausbudgetierung definierter Leistungen im Laborbereich zu entscheiden.

### Antrag

Bernd Zimmer, Dr. Oliver Funken, Dr. Manfred Weisweiler, Dr. Jens Wasserberg, Fritz Stagge, Martin Grauduszus, Dipl.-Psych. Martin Zange





## 8 Einrichtung eines Strukturfonds nach § 105 Absatz 1 a SGB V/Sicherstellungs-Richtlinie

Entsprechend dem Votum der Beratenden Fachausschüsse fasst die Vertreterversammlung den Beschluss:

1. Es wird ein Strukturfonds nach § 105 Absatz 1 a SGB V gebildet.
2. Im Hinblick auf eine zielführende Verwendung der Mittel des Strukturfonds wird die im Entwurf vorliegende Sicherstellungs-Richtlinie beschlossen.
3. Die Maßnahmen zu den Nummern 1 und 2 treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

### Antrag

Dr. Frank Bergmann, Dr. Carsten König, Bernd Zimmer, Dr. Oliver Funken, Dr. Manfred Weisweiler, Fritz Stagge, Dipl.-Psych. Martin Zange, Martin Grauduszus

## 9 Änderungsantrag Nr. 1 zu Antrag Nr. 1 zu TOP 11 (Sicherstellungs-Richtlinie)

In der Sicherstellungs-Richtlinie auf Seite 1 der Präambel Absatz 3 soll der vorletzte Satz wie folgt lauten:

Der Vorstand der KV Nordrhein soll die Planung und Verwendung der Mittel regelmäßig dem Hauptausschuss darlegen. Zweimal im Jahr gibt der Vorstand einen Bericht an die VV.

### Antrag

Dr. Dirk Mecking

## 10 Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

Auf Antrag des HVM-Ausschusses beschloss die VV mit Wirkung zum 1. Januar 2018 und zum 1. April 2018 Änderungen am HVM. Der geänderte HVM wird im Bereich „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht unter [www.kvno.de/bekanntmachungen](http://www.kvno.de/bekanntmachungen)

## 11 Genehmigung der Gesamtbilanz

Die Bilanz wird per 31. Dezember 2016 genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt.

### Antrag

Haushaltsausschuss





# 12

## Genehmigung des Haushaltsplans für 2018

Der Entwurf des Haushalts für das Geschäftsjahr 2018 wird genehmigt.

Antrag

Haushaltsausschuss

# Änderung der Satzung

## Teil A Anpassungen/Klarstellungen

### I. Änderung in § 2 Abs. 1

In § 2 Abs.1 Satz 2 wird hinter „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ die Klammer ergänzt um: „;§ 28 Abs. 3 SGB V“

### II. Änderung in § 2 Abs. 1 b) Satz 1

In der Satzung der KV Nordrhein wird in § 2 Abs. 1 b) Satz 1 hinter „Wahrnehmung der Rechte“ „und Interessen“ eingefügt.

### III. Änderungen in § 3 Abs. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Mitglieder der KV Nordrhein sind gem. § 77 Abs. 3 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V
- die zugelassenen Ärzte und zugelassenen Psychotherapeuten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2,
  - die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte und Psychotherapeuten (§ 95 Abs. 3 SGB V), die bei zugelassenen Ärzten bzw. zugelassenen Psychotherapeuten nach § 95 Abs. 9 und 9a SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, die in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB V angestellten Ärzte und Psychotherapeuten und
  - die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte und -psychotherapeuten.“

### IV. Änderung in § 4 Abs. 3 f)

Der § 4 Abs. 3 f) erhält folgenden Text:

„f) die Richtlinien nach § 75 Abs. 7, § 92, § 136, § 136 a u. § 137 Abs. 1 SGB V.“

### V. Änderung § 4 Abs. 6 c)

Der § 4 Abs. 6 c) erhält folgende Fassung:

„Die Widerspruchsstellen setzen sich zusammen aus drei vom Vorstand benannten Mitgliedern, die eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Für die Mitglieder sind Stellvertreter(innen) in mindestens gleicher Anzahl zu bestimmen. Die Mitglieder und Stellvertreter der Widerspruchsstellen der Bezirksstellen werden von den jeweiligen Bezirksstellen dem Vorstand vorgeschlagen. Die Mitglieder der Widerspruchsstellen müssen Mitglieder der KV Nordrhein sein. Die Amtszeit entspricht der der Vertreterversammlung. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung ist durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder möglich.“

### VI. Änderung in § 4 a

In § 4 a wird die Zahl „20“ ersetzt durch „10“.



## **VII. Änderung § 6 Abs. 9 o) Satz 3**

§ 6 Abs. 9 o) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

1. „...Im Falle einer Amtsentbindung oder Amtsenthebung eines Mitgliedes des Vorstandes ist binnen sechs Wochen eine Neuwahl durchzuführen.“
2. Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

## **VIII. Änderung § 6 Abs. 9 q)**

In Satz 2 wird hinter den Worten „zwei Ausschüsse“ eingefügt „der Vertreterversammlung“.

## **IX. Änderung § 7 Abs. 8**

1. In § 7 Abs. 8 wird der Satz 4 hinter „...kann sich der Vorstand eines“ wie folgt fortgeführt: „oder mehrerer Geschäftsführer...“.
2. Das Wort „Hauptgeschäftsführer“ wird ersatzlos gestrichen.

## **X. Änderung in § 8**

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „und dem Haushaltsbeauftragten“ ersatzlos gestrichen.

## **XI. Änderung § 10 b**

1. In der Überschrift werden die Worte „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt durch „Mitglieder“.  
§ 10 b Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:  
„Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für angestellte Mitglieder als beratender Fachausschuss nach § 79 c Satz 1 Nr. 3 SGB V errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die angestellte Ärztinnen und Ärzte nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind. Ein Mitglied muss Psychotherapeut (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.“
2. § 10 b Abs. 2 erhält ab Satz 3 folgende Fassung:  
“Die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds im beratenden Fachausschuss für angestellte Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung, welches der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte angehört, zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4.“

## **Teil B Bildung von Fraktionen**

### **I. Änderung von § 6 Abs. 4**

1. Der bisherige Text wird weitergeführt als Absatz a).
2. Als Absatz b) wird in § 6 Abs. 4 folgender Text eingefügt:  
“b) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Fraktionen bilden. Fraktionen sind bei der Bildung von Ausschüssen nach dieser Satzung (gem. §§ 11 und 12) zu berücksichtigen. Die Mindestgröße einer Fraktion beträgt fünf Mitglieder. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionen haben einen Sprecher zu bestimmen und eine

Bezeichnung anzugeben. Der Fraktionssprecher hat die Bildung der Fraktion, die Namen und die Bezeichnung schriftlich dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu Beginn der Amtsperiode anzuzeigen. Entsprechendes gilt für spätere Fraktionsbildungen; diese finden nach Bildung der Ausschüsse (gem. §§ 11 und 12) nur dann Berücksichtigung, wenn die Vertreterversammlung mit der Mehrheit aller Stimmen beschließt, dass diese Ausschüsse aufgelöst und neu besetzt werden; § 6 Abs. 9 n bleibt unberührt. Das Hinzutreten neuer Fraktionsmitglieder sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Fraktion ist vom Fraktionssprecher dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung unverzüglich mitzuteilen. Dieser stellt ggf. die Beendigung des Fraktionsstatus fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch diese Änderungen nur berührt, wenn die Vertreterversammlung mit der Mehrheit aller Stimmen beschließt, dass die Ausschüsse aufgelöst und neu besetzt werden; § 6 Abs. 9 n bleibt unberührt. Ein aus der Fraktion ausgeschiedenes Fraktionsmitglied scheidet aus dem Ausschuss, in den es entsandt wurde aus. An seiner Stelle kann ein Ersatzmitglied in den Ausschuss entsandt werden.“

3. **In Kraft treten**

- aa) § 6 Abs. 4 a) und b) treten am 01.01.2023 in Kraft.
- bb) § 6 Abs. 4 a) und b) sind bei der fakultativen Wahl der Mitglieder der Ausschüsse bei der konstituierenden Sitzung gemäß § 6 Abs. 3 bereits vor dem 01.01.2023 zu beachten.

**II. Änderung § 11 Abs. 1, 2 und 4**

a)

1. § 11 Abs. 1 und 2 sollen wie folgt neu gefasst werden:  
„1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Haushaltsausschuss gebildet. Die Vertreterversammlung bestimmt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Anzahl der Sitze im Ausschuss mit der Maßgabe, dass jede Fraktion mindestens einen Sitz erhält. Die Verteilung der Sitze auf Fraktionen erfolgt nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer aufgrund der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen.  
  
2. Die auf die Fraktionen entfallenen Sitze werden durch Benennung der Ausschussmitglieder durch die jeweilige Fraktion besetzt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gestellt bzw. gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein.“
2. § 11 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Haushaltsausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. § 6 Abs. 4 a) bleibt unberührt.“
3. **In Kraft treten**
  - aa) § 11 Abs. 1, 2 und 4 treten ab dem 01.01.2023 an die Stelle der bisherigen Regelungen bzw. in Kraft.
  - bb) § 11 Abs. 1 und 2 sind bei der fakultativen Wahl der Mitglieder der Ausschüsse bei der konstituierenden Sitzung

gemäß § 6 Abs. 3 bereits vor dem 01.01.2023 zu beachten.

### **III. Änderung § 12 Abs. 1, 2 und 4**

1. § 12 Abs. 1 und 2 sollen wie folgt neu gefasst werden:  
„1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Hauptausschuss errichtet. Mitglied des Hauptausschusses ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Darüber hinaus bestimmt die Vertreterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Anzahl der weiteren Sitze im Ausschuss mit der Maßgabe, dass jede Fraktion mindestens einen Sitz erhält. Die Verteilung dieser Sitze auf Fraktionen erfolgt nach dem Quotenverfahren Hare/Niemeyer aufgrund der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen.  
  
2. Die auf die Fraktionen entfallenen Sitze werden durch Benennung der Ausschussmitglieder durch die jeweilige Fraktion besetzt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gestellt bzw. gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein.“
2. § 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: „Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Hauptausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. § 6 Abs. 4a) bleibt unberührt.“
3. **In Kraft treten**
  - aa) § 11 Abs. 1, 2 und 4 treten ab dem 01.01.2023 an die Stelle der bisherigen Regelungen bzw. in Kraft.
  - bb) § 11 Abs. 1 und 2 sind bei der fakultativen Wahl der Mitglieder der Ausschüsse bei der konstituierenden Sitzung gemäß § 6 Abs. 3 bereits vor dem 01.01.2023 zu beachten.

### **Antrag: Hauptausschuss**

# Änderungsantrag zur Satzung

## Teil B Paritätische Besetzung von Haushaltsausschuss und Hauptausschuss

### I. Änderung § 11 Abs. 1, 2 und 6

4. § 11 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
  - "1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Haushaltsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus **sechs** Mitgliedern der Vertreterversammlung. **Von den Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1 a müssen** zwei an der hausärztlichen Versorgung, zwei an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, **ein Mitglied** muss der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte oder angestellten Ärzte (**§ 6 Abs. 1 b**) angehören **und ein Mitglied der Gruppe der Psychotherapeuten (§ 6 Abs. 1 c)**. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
  2. Die Wahl der Mitglieder des Haushaltsausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung **durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags müssen von der Gruppierung (hausärztliche VV-Mitglieder / fachärztliche VV-Mitglieder / ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte / Psychotherapeuten), für die sie dem Ausschuss angehören sollen, mehrheitlich vorgeschlagen werden. Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:**

**Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung auf deren Vorschlag gewählt. Als Mitglied ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.“**
2. § 11 Abs. 6 wird Abs. 7; der bisherige Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

**„Der Haushaltsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“**
3. **In Kraft treten**

§ 11 Abs. 1, 2 und 6 treten ab dem 01.01.2023 an die Stelle der bisherigen Regelungen bzw. in Kraft.

## II. Änderung § 12

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

"1. Bei der KV Nordrhein wird als Ausschuss der Vertreterversammlung ein Hauptausschuss errichtet. Der Ausschuss besteht neben dem Vorsitzenden **und dem stellvertretenden Vorsitzenden** der Vertreterversammlung aus **acht** weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. **Vier dieser Mitglieder werden durch die Vertreter der jeweiligen Gruppierung in der Vertreterversammlung (hausärztliche VV-Mitglieder / fachärztliche VV-Mitglieder / ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte / Psychotherapeuten) auf deren Vorschlag gewählt, mit der Maßgabe, dass zwei Mitglieder des Hauptausschusses gem. § 6 Abs. 1 a der hausärztlichen und zwei der fachärztlichen Versorgung angehören müssen. Eines der Mitglieder des Hauptausschusses aus dem Bereich der hausärztlichen Versorgung muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.**

2. Die Wahl der **vier gewählten** Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl **in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung (§ 6 Abs.3).** Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung **durch die Vertreterversammlung stellen. Die Kandidaten des Gesamtvorschlags müssen von der Gruppierung, für die sie dem Ausschuss angehören sollen, mehrheitlich vorgeschlagen werden. Wird kein Gesamtvorschlag gemacht oder wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt eine Einzelwahl wie folgt:**

**Als Mitglied ist jeweils der Kandidat gewählt, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.**

3. Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung, der die Sitzungen leitet und ggf. von seinem Stellvertreter vertreten wird. **Dem Hauptausschuss in der Zusammensetzung aus den in der konstituierenden Sitzung gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der vier aus den Gruppierungen gewählten Mitgliedern kann die Vertreterversammlung die Aufgabe übertragen, den Vertrag mit dem hauptamtlichen Vorstand zu schließen. Sofern der Abschluss des Vertrages nicht als Aufgabe übertragen wird, soll der Abschluss der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern für die Vertreterversammlung vorbereitet werden. Unterschriftsvollmacht für die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende der Vertreterversammlung zusammen mit einem Mitglied des Hauptausschusses in der in der konstituierenden Sitzung**

beschlossenen Zusammensetzung bzw. mit einem Mitglied der Vertreterversammlung.

Die Vorsitzenden der vier Beratenden Fachausschüsse treten nach Beginn der Amtszeit der Vertreterversammlung als stimmberechtigte Mitglieder zur Vervollständigung des Hauptausschusses hinzu. Sie werden von ihren jeweiligen Stellvertretern vertreten. Sollte ein gemäß Abs. 1 und 2 gewähltes Mitglied des Hauptausschusses zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines beratenden Fachausschusses gewählt werden, endet sein Amt aufgrund der Wahl nach Abs. 1 und 2; es findet eine Nachwahl statt.

4. Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Hauptausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Bei der erstmaligen Bestellung der Mitglieder des Ausschusses endet die Amtsperiode mit dem Ende der Amtsperiode der Mitglieder der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Der Vorsitzende soll den Hauptausschuss regelmäßig, **mindestens** einmal im Quartal zu einer Sitzung einladen.
  5. Der Hauptausschuss ist zuständig für den Entwurf von Änderungen der Satzung einschließlich der Entschädigungsordnung sowie die Beratung der Vertreterversammlung und des Vorstandes in Fragen des Gesamtvertrages einschließlich der Honorarverteilung. Dem Hauptausschuss kann von der Vertreterversammlung die Aufgabe übertragen werden, die KV Nordrhein gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten, **die Dienstverträge zu ändern** und den Vorstand zu überwachen.
  6. **Der Hauptausschuss – in jeglicher Zusammensetzung - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**
  7. Die Geschäfte des Hauptausschusses führt die KV Nordrhein.“
2. § 12 Abs. 7 wird Abs. 8; der bisherige Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

**„Der Hauptausschuss – in jeglicher Zusammensetzung - fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“**
  3. **In Kraft treten**  
§ 12 tritt ab dem 01.01.2023 an die Stelle der bisherigen Regelungen.

**Antrag: Hauptausschuss**